

## **MITTEILUNGEN ÜBER DIE BERUFLICHE VORSORGE NR. 71**

23. Dezember 2003

### **Inhaltsverzeichnis**

#### ***Hinweise***

422 Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge

423 Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

#### ***Rechtsprechung***

424 Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, nach Eintritt eines Vorsorgefalles die Überweisung einer Austrittsleistung entgegen zu nehmen

425 Bestimmung des Zeitpunktes der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung

Die Mitteilungen über die berufliche Vorsorge sind ein Informationsorgan des Bundesamtes für Sozialversicherung. Ihr Inhalt gilt nur dann als Weisung, wenn dies im Einzelfall ausdrücklich gesagt wird.

## **Hinweise**

### **422 Keine Anpassung der Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge**

Die minimale AHV-Altersrente erfährt für das Jahr 2004 keine Anpassung. Aus diesem Grund werden die Grenzbeträge in der beruflichen Vorsorge nicht verändert. Für die geltenden Beträge verweisen wir auf die Mitteilungen Nr. 65, Randziffer 394.

### **423 Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge**

Siehe Anhang

## **Rechtsprechung**

### **424 Verpflichtung der Vorsorgeeinrichtung, nach Eintritt eines Vorsorgefalles die Überweisung einer Austrittsleistung entgegen zu nehmen**

(Hinweis auf ein Urteil des EVG vom 10.07.03 in Sachen J.-M. B., B 9/01; Urteil in französischer Sprache)

(Art. 2, 3 und 9 FZG; Art. 1 Abs. 2 FZV)

In diesem Urteil beantwortet das EVG die Frage, ob die von einer versicherten Person in ihrer ehemaligen Vorsorgeeinrichtung erworbene Austrittsleistung nach Eintritt eines Vorsorgefalles noch an die neue Vorsorgeeinrichtung überwiesen werden muss, was, bejahendenfalls, der versicherten Person eine höhere BVG-Invalidenrente verschaffte. Im vorliegenden Fall hatte die versicherte Person ihrer ehemaligen Vorsorgeeinrichtung zudem keinerlei Anweisungen in Bezug auf die Überweisung ihrer Austrittsleistung erteilt.

Das Eidgenössische Gericht hält vorerst fest, dass der gemäss Artikel 3 Absatz 1 FZG bestehende Grundsatz der obligatorischen Überweisung der Austrittsleistung an die neue Vorsorgeeinrichtung seine Grenzen nur in den andern zulässigen Formen der Erhaltung des Vorsorgeschatzes findet, nämlich bei Errichtung einer Freizügigkeitspolice oder eines -kontos. Dies hat zur Folge, dass solange, wie keine andere zulässige Form der Erhaltung des Vorsorgeschatzes besteht, welche der versicherten Person die Erhaltung oder den Ausbau ihrer früher erworbenen Vorsorge erlauben würde, der Grundsatz der obligatorischen Überweisung der Austrittsleistung an die neue zuständige Vorsorgeeinrichtung vollumfänglich anwendbar bleibt, selbst wenn sich in der Zwischenzeit ein Vorsorgefall ereignet hat und die versicherte Person nichts vorgekehrt hat, um eine rechtzeitige Überweisung der Austrittsleistung zu ermöglichen.

Eine andere Interpretation ist angesichts von Artikel 9 Absatz 1 FZG, welcher die Erhaltung und den Ausbau der erworbenen Vorsorge in der neuen Vorsorgeeinrichtung bezweckt, nicht möglich. Unter dem Begriff „die mitgebrachten Austrittsleistungen“ in Artikel

9 Absatz 1 FZG muss demzufolge der materielle Anspruch verstanden werden, welcher der versicherten Person gemäss Artikel 2 FZG zusteht, und nicht die effektiv erfolgte Überweisung der Austrittsleistung.

## **425 Bestimmung des Zeitpunktes der Teilliquidation einer Vorsorgeeinrichtung**

(Hinweis auf ein Urteil des BGer vom 4.11.2003 i.Sa. Pensionskasse U., 2A.576/2002; in französischer Sprache)

(Art. 23 Abs. 4 FZG)

Im vorliegenden Fall hatte sich ein Versicherter über die ungleiche Behandlung sowohl zwischen Versicherten als auch zwischen Versicherten und Pensionierten, die auf die neue Vorsorgeeinrichtung transferiert worden waren, beklagt. Im Verteilungsplan seien Versicherte, die, wie er, die Vorsorgeeinrichtung vor dem entscheidenden Zeitpunkt für die Verteilung der freien Mittel, verlassen haben, nicht eingeschlossen worden. Nach seiner Auffassung und gemäss konstanter Praxis hätten auch 3 bis 5 Jahre vor der Teilliquidation Ausgeschiedene miteinbezogen werden müssen.

Im vorliegenden Entscheid hat das Bundesgericht zwei wichtige Grundsätze bestätigt. Zum Ersten sind bei der Verteilung der freien Mittel auch Versicherte zu berücksichtigen, die die Firma vor dem entscheidenden Zeitpunkt der Teilliquidation verlassen haben. Es kann von einer Frist von 3 bis 5 Jahren ausgegangen werden (BGE 128 II 394 E. 6.4 S. 405). Zum Zweiten hat eine Reduktion von 10% des effektiven Personalbestandes eine Teilliquidation zur Folge. Es muss aber, wie vorliegend, wenn eine Firma ihr Personal schrittweise entlässt („Entlassungswellen“) dieser Vorgang als Einheit betrachtet werden, unter der Bedingung, dass er auf dasselbe wirtschaftliche Ereignis zurückzuführen ist. In einem solche Fall sind alle Personen, die in verschiedenen Stadien entlassen worden nach dieser umfassenden Betrachtungsweise bei der Verteilung der freien Mittel zu berücksichtigen (Urteil 2A. 48/2003 E. 3.1 und 2A. 76/1997 E. 3). Auf Grund dieser Prinzipien hat das Bundesgericht festgestellt, dass die ersten Entlassungen im Jahre 1996, die während der erwähnten Frist erfolgten, im bescheidenen Rahmen stattfanden, die keine Teilliquidation rechtfertigten. Im Gegenteil hat die Fusion der Firma U. mit einer anderen Unternehmung diese Massnahme bedingt. Da kein Zusammenhang zwischen den Reorganisations- und Restrukturierungsmassnahmen auf der einen Seite und der Fusion auf der anderen Seite bestand, sind folglich diese zwei Sachverhalte nicht als Einheit zu betrachten. Die Beschwerdekommision hat daher, indem sie den von der rekurrierenden Vorsorgeeinrichtung festgelegten Zeitpunkt (Ankündigung der Fusion) als willkürlich bezeichnete, Artikel 23 Absatz 4 FZG verletzt und somit ungerechtfertigt in den Ermessensspielraum der Aufsichtsbehörde eingegriffen.

## Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

MARIE-CLAUDE SOMMER

Bereich Mathematik des Kompetenzzentrums Grundlagen, Bundesamt für Sozialversicherung, Bern

Merkmale in Franken oder in Prozent	2001	2003		2004	
	Rücktrittsalter : 62/65	62/65	63 für Frauen	62/65	63 für Frauen
<b>1. jährliche AHV-Altersrente</b>					
minimal	12'360	12'660		12'660	
maximal	24'720	25'320		25'320	
<b>2. Lohndaten</b>					
Koordinationsabzug (Schwellenwert)	24'720	25'320		25'320	
max. rentenbildendes AHV-Jahreseinkommen	74'160	75'960		75'960	
min. koordinierter Jahreslohn	3'090	3'165		3'165	
max. koordinierter Jahreslohn	49'440	50'640		50'640	
<b>3. Altersguthaben (AGH)</b>					
BVG Mindestzinssatz	4%	3,25%		2,25%	
min. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63 für Frauen	10'010	11'658	11'782	12'361	12'490
im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63 inkl. eEG (s. 4.)	20'020	23'316	23'564	24'722	24'980
in % des koordinierten Lohnes	647,9	736,7	744,5	781,1	789,3
max. AGH im Rücktrittsalter 62/65 bzw. 63	160'106	186'410	188'392	197'686	199'719
in % des koordinierten Lohnes	323,8	368,1	372,0	390,4	394,4
<b>4. Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration (eEG)</b>					
unterer Grenzlohn für einmalige Ergänzungsgutschriften	9'960	10'200		10'200	
- entspr. unterer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63	32'298	37'614	38'010	39'876	40'296
oberer Grenzlohn für eEG	19'920	20'400		20'400	
- entspr. oberer Wert des AGH im Alter 62/65 bzw. 63	64'596	75'228	76'020	79'752	80'592
<b>5. Altersrente und anwartschaftliche Hinterlassenenrenten</b>					
Renten-Umwandlungssatz in % des AGH im Alter 62/65	7,2%	7,2%		7,2%	
min. jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63	1'441	1'679	1'697*	1'780	1'799*
in % des koordinierten Lohnes	46,6	53,0	53,6	56,2	56,8
- min. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	865	1'007		1'068	
- min. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	288	336		356	
max. jährliche Altersrente im Alter 62/65 bzw. 63	11'528	13'422	13'564*	14'233	14'380*
in % des koordinierten Lohnes	23,3	26,5	26,8	28,1	28,4
- max. anwartschaftliche jährliche Witwenrente	6'917	8'053		8'540	
- max. anwartschaftliche jährliche Waisenrente	2'306	2'684		2'847	
<b>6. Barauszahlung im Leistungsfall</b>					
Grenzbetrag des AGH für Barauszahlung	17'100	17'500		17'500	
<b>7. Teuerungsanpassung Risikorenten</b>					
erstmalig nach einer Laufzeit von 3 Jahren	2,7%	2,6%		1,7%	
nach einer weiteren Laufzeit von 2 Jahren	2,7%	1,2%		-	
nach einer weiteren Laufzeit von 1 Jahr	1,4%	0,5%		-	
<b>8. Beitrag Sicherheitsfonds BVG</b>					
für Zuschüsse wegen ungünstiger Altersstruktur	0,05%	0,06%		0,06%	
für Leistungen bei Insolvenz und für andere Leistungen	0,03%	0,04%		0,04%	
max. Grenzlohn für die Sicherstellung der Leistungen	111'240	113'940		113'940	
<b>9. Versicherung arbeitsloser Personen im BVG</b>					
min. Tageslohn	94,90	97,25		97,25	
max. Tageslohn	284,80	291,70		291,70	
min. versicherter (koordinierter) Tageslohn	11,90	12,15		12,15	
max. versicherter (koordinierter) Tageslohn	189,90	194,45		194,45	
<b>10. Steuerfreier Grenzbetrag Säule 3a</b>					
oberer Grenzbetrag bei Unterstellung unter 2. Säule	5'933	6'077		6'077	
oberer Grenzbetrag ohne Unterstellung unter 2. Säule	29'664	30'384		30'384	

## Wichtige Masszahlen im Bereich der beruflichen Vorsorge

Die jährlichen Angaben seit 1985 sind erhältlich bei :

E-mail : marie-claude.sommer@bsv.admin.ch oder per Tel : 031/322.90.52.

<b>Erläuterungen zu den Masszahlen</b>	<b>Art.</b>
1. Die minimale AHV-Altersrente entspricht der Hälfte der maximalen AHV-Altersrente.	34 AHVG
	34 Abs. 3 AHVG
2. Arbeitnehmer, die bei einem Arbeitgeber einen Jahreslohn beziehen, der den Koordinationsabzug übersteigt, unterstehen ab 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität, ab 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alter der obligatorischen Versicherung. Der Koordinationsabzug entspricht der maximalen AHV-Altersrente. Der min. koordinierte Lohn entspricht 1/8 des Koordinationsabzuges.	2, 7, 8 BVG
	8 Abs. 1 BVG
	8 Abs. 1 BVG
	8 Abs. 2 BVG
3. Das Altersguthaben besteht aus den Altersgutschriften samt Zinsen während der Zeit der Zugehörigkeit zur Pensionskasse und den Altersguthaben samt Zinsen, die von vorhergehenden Einrichtungen überwiesen wurden (Mindestzinssatz 4% von 1985 bis 2002, 3,25% im 2003, 2,25% im 2004). Ab 2002 entspricht der erste Wert dem BVG-Rücktrittsalter 62 für Frauen bzw. 65 für Männer. Der zweite Wert entspricht dem seit 1.1.2001 auch möglichen Rücktrittsalter 63 für Frauen (vgl. Bundesgesetz zur Weiterversicherung von erwerbstätigen Frauen in der BV vom 23.03.01).	15 BVG
	12 BVV2
	21 Abs. 1 BVV
	13 Abs. 1 BVG
4. Artikel 196, Ziffer 11 der Übergangsbestimmungen zur Bundesverfassung verpflichtet den Gesetzgeber, für die Eintrittsgeneration der beruflichen Vorsorge (Personen, die am 1.1.85 das 25. Altersjahr vollendet und das Rentenalter noch nicht erreicht haben) besondere Massnahmen vorzusehen. Näheres kann man der jährlich erscheinenden Broschüre „Einmalige Ergänzungsgutschriften für die Eintrittsgeneration“ entnehmen.	31, 32, 33 BVG
	21 Abs. 2 BVV2
	Broschüre eEG
	21 Abs. 1 BVV2
	Broschüre eEG
5. Die Altersrente wird in Prozenten (Umwandlungssatz) des Altersguthabens berechnet, das der Versicherte bei Erreichen des Rentenalters erworben hat. Minimale Altersrente BVG : Leistungsanspruch einer versicherten Person, die ab 1985 ununterbrochen immer mit dem minimalen koordinierten Lohn versichert war, unter Berücksichtigung der einmaligen Ergänzungsgutschriften. Maximale Altersrente BVG : Leistungsanspruch einer versicherten Person, die seit 1985 ununterbrochen immer mit dem maximalen koordinierten Lohn versichert war (* unterster Wert, der überschritten werden muss, weil der Umwandlungssatz gemäss Art. 13 Abs. 2 BVG für Frauen, die bis 63 weiterarbeiten, entsprechend anzupassen ist). Die Witwenrente entspricht 60% der Altersrente und die Kinderrente 20% der Altersrente. Die anwartschaftlichen Risikoleistungen sind für Frauen auf der Summe des erworbenen und des bis Rücktrittsalter 62 projizierten Altersguthabens berechnet.	14 BVG
	17 BVV2
	14 BVG
	18, 19, 21, 22 BVG
	18, 20, 21, 22 BVG
	2 Ab. 2 GW
	18, 19, 21, 22 BVG
	18, 20, 21, 22 BVG
6. Die VE kann anstelle der Rente eine Kapitalabfindung ausrichten, wenn die Alters- oder Invalidenrente bzw. die Witwen- oder Waisenrente weniger als 10 bzw. 6 oder 2 Prozent der Mindestaltersrente der AHV beträgt.	37 Abs. 2 BVG
7. Die obligatorischen Risikorenten müssen bei Männern bis zum Alter 65 und bei Frauen bis zum Alter 62 der Preisentwicklung angepasst werden. Dies geschieht erstmals nach einer Laufzeit von 3 Jahren auf den Beginn des folgenden Kalenderjahres. Die Zeitpunkte der nachfolgenden Anpassungen entsprechen denjenigen für die Renten der AHV.	36 BVG
8. Der Sicherheitsfonds stellt die über die gesetzlichen Leistungen hinausgehenden reglementarischen Leistungen von zahlungsunfähig gewordenen VE sicher, soweit diese Leistungen auf Vorsorgeverhältnissen beruhen, aber nur bis zu dem maximalen Grenzlohn.	14, 18 SFV
	15 SFV
	16 SFV
	56 Abs. 1c, 2 BVG
9. Bezüger von Taggeldern der Arbeitslosenversicherung unterstehen für die Risiken Tod und Invalidität der obligatorischen Versicherung. Die in den Artikeln 2, 7 und 8 BVG festgehaltenen Grenzbeträge müssen in Tagesgrenzbeträge umgerechnet werden. Die Tagesgrenzbeträge erhält man, indem die Grenzbeträge durch den Faktor 260,4 geteilt werden.	2 Abs. 1bis BVG
10. Maximalbeträge gemäss der Verordnung über die steuerliche Abzugsberechtigung für Beiträge an anerkannte Vorsorgeformen : Gebundene Vorsorgeversicherungen bei Versicherungseinrichtungen und gebundene Vorsorgevereinbarungen mit Bankenstiftungen.	7 Abs. 1 BVV3